

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 73 (1922)
Heft: 1

Artikel: Karl Kasthofers erstes Werk
Autor: Weiss, L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

73. Jahrgang

Januar 1922

N^o 1

Karl Kasthofers erstes Werk.

Ein Beitrag zu seinem Lebensbilde von Dr. L. Weiß.

Am Rügen zeugt bereits eine in Granit gemeißelte Inschrift vom Verdienst und Andenken Karl Kasthofers. Ist es da kein unnützes Unterfangen, das Bild, das dankbare Nachkommen von ihm haben und das sie veranlaßte, seinen Namen in den Felsen seines engern Wirkungskreises zu verewigen, auf vergänglichem Papier ergänzen zu wollen? Keineswegs! Eindringlicher und deutlicher als alle Denkmäler, die andere setzen, sprechen die Taten und Werke der wirklich Großen. Von einer bisher unbekanntem Tat, von einem vergraben gewesenen Werk Kasthofers, des ersten großen Forstmannes der Schweiz, möchte ich aber an dieser Stelle Bericht erstatten. Über seine Anfängerjahre geben uns vergilbte Blätter unerwartet reichen Aufschluß. Über die Jahre nämlich, die er in seiner 1848 auf Wunsch seines Zürcher Freundes G. Meyer v. Knonau verfaßten Autobiographie (herausgegeben von Prof. Dr. G. Tobler im „Neuen Berner Taschenbuch für das Jahr 1907“) stillschweigend übergang, über eine Episode seines Lebens, die er selbst in der so aufschlußreichen Biographie seines Bruders, des bekannten aargauischen Staatschreibers Rudolf Gottlieb Kasthofer (herausgegeben von Otto Hunziker im „Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1906“) verschwiegen und die auch seinen beiden Biographen: K. Heß (in der „Allgemeinen deutschen Biographie“, Bd. XV, S. 437 f.) und dem viel tiefer schürfenden, liebevollen J. Sterchi (in der „Sammlung Berner Biographien“, Bd. V, S. 528 ff.) unbekannt blieb. Sie dürfen jedoch nicht in Vergessenheit geraten, denn Kasthofer schenkte seinem Lande in dieser Zeit ein Werkchen, das sich würdig seinen späteren Schriften anreicht und das sowohl als sein Erstlingswerk, wie auch als getreuer Spiegel des forstlichen Wissens seiner Entstehungszeit und seines jungen Schöpfers für die Gegenwart von besonderem Reize sein muß.

Zweimal ereilte diese Arbeit dasselbe Schicksal. Sie verschwand zweimaligem „Unterbreiten“ zum Troste unter Aktenstaub. Im Band 2437 des helvetischen Zentralarchivs unter Nr. 127 a „entdeckt“, glaubte ich es dem Andenken Kasthofers schuldig zu sein, seine kleine Arbeit, an der er mit großer Liebe hing und die ihm noch größere Enttäuschung bereitete,

aus dem Papiergrabe zu heben und 120 Jahre nach ihrer Abfassung seinen Berufsgenossen vorzulegen. Sie darf noch immer ihre Aufmerksamkeit beanspruchen.

* * *

Den im Jahre 1777 geborenen Albrecht Karl Ludwig Kastenhofer, Sohn des Berner Insel-(Spital)-Verwalters Gottlieb Kastenhofer, bestimmte sein ältester und damals noch wohlhabender Bruder Rudolf, der auch den Namen auf Kasthofer veränderte und der für alle seine Angehörigen in rührender Weise sorgte, im Jahre 1795 zum Beruf des Forstmannes, da „dieser Zweig in der Schweiz bisher ganz vernachlässigt war und ein edler Freund Rudolfs, der Forstmann Gruber,“ sich anbot, Karl „für diesen Beruf durch Lehre und Rat vorzubereiten“. (Marg. Taschenbuch 1906, S. 25.) Rudolf erwirkte bei dieser Gelegenheit auch die Zusage der Berner Forstkammer: Karl in seinen Studien und Berufsreisen aus der Staatskasse zu unterstützen.

Die Lehre bei dem prächtigen Gruber ging flott von statten, die Revolution von 1798 hat jedoch alle an die Staatskasse geknüpften Hoffnungen zerstört. Bei ihrem Ausbruch war Karl bereits in Göttingen. Da nahm der Bruder alle Kosten der Berufslehre auf sich, und so hat die Schweiz ihren ersten großen Forstmann eigentlich dem spätern aargauischen Staatschreiber, der sich übrigens auch durch die Organisation des aargauischen Armenwesens ein unvergängliches Denkmal gesetzt hat, zu verdanken.

Karl Kasthofer hörte in Göttingen und Heidelberg eine Reihe namhafter Kameralisten, u. a. auch Beckmann, begab sich dann zur praktischen Ausbildung in die Meisterschule im Harz und bereifte nach vollendeter Ausbildung fast ein Jahr hindurch die bestbewirtschafteten Wälder Norddeutschlands.

„Nach Bern zurückgekehrt“ — berichtet sein Biograph Sterchi — „ward er zuerst Adjunkt des Kantonsforstmeisters Franz Gruber . . .“ Das ist nicht richtig. Gruber selbst ist am 4. Mai 1803 zum Kantonsforstmeister gewählt und ihm erst auf seinen Vorschlag am Ende desselben Monats Kasthofer beigeordnet worden. Dieser kehrte aber bereits im November 1800 heim und hat die bis zu dieser Anstellung verflossene Zeit nicht müßig verbracht.

Der intelligente junge Mann, der in den besten ausländischen Schulen Forstwissenschaft studiert hatte, entging der Aufmerksamkeit der Behörden nicht, und als der helvetische Finanzminister Ende des Jahres 1800 eine Enquete über Forstkundige veranstaltete, „die theoretische und praktische Forstkenntnisse besitzen“, da führte die Berner Verwaltungskammer neben dem greisen Gaudard und dem erwähnten Gruber auch Kasthofer schon an und bemerkte: „Kasthofer war seit 2¹/₂ Jahren in

Deutschland, um sich der Forstwissenschaft zu widmen . . ." Noch einläßlicher berichtete bei dieser Gelegenheit über ihn der Regierungsstatthalter von Bern, indem er dem Minister folgendes meldete: „Kasthofer genoß die theoretische und praktische Anleitung des Bürger Gruber und besuchte so mit den nötigsten Vorkenntnissen ausgerüstet Akademien und vorzüglich gut betriebene Forstgegenden. Vor wenigen Wochen kehrte derselbe von seinen Reisen zurück, auf welchen er sich ohne allen Zweifel zu einem sehr brauchbaren Forstmann gebildet hat.“

Am 15. Dezember 1800 fand Kasthofer in der Domänenabteilung des Finanzministeriums, der die Verwaltung der Nationalwäldungen oblag, als Volontär Aufnahme und ist hier dem Forstinspektor Ott zugeteilt worden.

Wie seit Menschengedenken und wohl auch in der Zukunft jeder Forstmann, begann auch Kasthofer seine Karriere mit Abschreibearbeiten. Auch dieser Feuerkopf drohte darob in Verzweiflung zu geraten, als ihm der ehrenvolle Auftrag zuteil ward: für alle Bannwarte der helvetischen Forstverwaltung eine einheitliche Dienstinstruktion auszuarbeiten.

Mit heiligem Eifer ging Kasthofer an die Lösung dieser Aufgabe, erfüllte sie aber nach längerer Überlegung und in weiser Selbstbeschränkung nur zur Hälfte. Die im Februar 1801 verfaßte Instruktion gilt nur „Bannwarten, die nicht Alpen Wälder besorgen“. Die Alpforstwirtschaft ist ihm aus eigener Anschauung nicht genügend bekannt und da hätte er „wohl aus Büchern, aber nicht aus eigener hinreichender Erfahrung über seinen Gegenstand sprechen können“, bekennt er später dem Minister gegenüber.

Das ist bereits jener Kasthofer, den die Nachwelt verehrt, der ganze Mann, wie er 50 bewegte Jahre hindurch leibt und lebt. Das unterscheidet ihn auch von dem zweiten großen Vater der modernen schweizerischen Forstwirtschaft, von Heinrich Bschokke, der unbeschadet seiner großen Verdienste, auf unserm Gebiete stets nur geistreicher Dilettant blieb.

Die Bannwart-Instruktion, die hier im Wortlaute folgt, ist nun Kasthofers erstes Werk und nicht die im Jahre 1808 im „Schweizer Beobachter“ erschienenen „Bemerkungen über die Forsten des bernerischen Hochgebirges“, auf die sodann in „Alpenrosen, ein Schweizeralmanach“ seine „Wanderungen“ folgten. Im Jahre 1806 zum Oberförster des Oberlandes geworden, gab er sich alle Mühe, auch in der Gebirgsforstwirtschaft Erfahrungen zu erwerben, und so können diese Arbeiten gleichsam für die Ergänzung seiner 1801 entworfenen Instruktion betrachtet werden. Diese lautet wie folgt:

Projekt einer Instruction für helvetische Bannwarten die nicht Alpen Wälder besorgen.

I. Allgemeine Pflichten eines Bannwarten.

1° Ueberhaupt verspricht ein Bannwart Treue Redlichkeit und Fleiß in Erfüllung der Pflichten seines Berufes, pünktlichen Gehorsam gegen seine Obern, in Beobachtung aller Vorschriften und Befehlen die ihm von denselben über die Bewirtschaftung des ihm anvertrauten Waldes gegeben worden sind, oder noch gegeben werden.

2° Durch aufmerksame Betrachtung der Natur der Holzarten, aus denen sein untergeborner Wald besteht, des Einflusses den die Eigenheiten desselben, als: Boden, Lage, Wirkung der Witterungszufälle und auf den Wachsthum und das Fortkommen dieser Holzarten äußern, soll der Bannwart seine Kenntnisse, in dem Beruf, den er ausübt, zu erweitern suchen; damit er dann, wenn ihm nicht über alle, in seinem Wirkungskreise vorkommenden Fälle, von seinen Obern Verhaltensbefehle gegeben werden können, demohngeacht im Stande sey, den Wald vernünftig und zweckmäßig behandeln zu können.

3° Ueber alles, was in dem ihm übergebenen Wald vorgeht, und nur einigen Einfluß auf dessen Zustand haben könnte, soll der Bannwart, sobald es zu seiner Kenntnis gekommen, seinen Obern Bericht erstatten; und er macht sich für allen Schaden verantwortlich der durch seine Nachlässigkeit in Befolgung dieser Vorschrift entstehen könnte.

4° Ist dem Bannwart ernstlich geboten bey jeder Holzentrichtung, sey es an Berechtigte oder andern Empfänger, die strengste Unpartheylichkeit zu beobachten, keinem mehr oder weniger, auf Kosten des Waldes, oder eines andern Holzempfängers zu geben, als ihm Vermöge seines Rechtes, oder der Erlaubnis die er von höhern Behörden hat, zukömmt.

5° Alles in dem Wald verzeigte und aus demselben abgeführte Holz soll der Bannwart in einem Manual aufschreiben, wobey er jedesmal den Nahmen und Wohnort des Empfängers, so wie auch die Klastertzahl, wenn es Brennholz, die Stärke und Längenmaße, wenn es Bau- oder Nutzholz Stücke sind, bemerken wird.

6° Soll der Bannwart den Wald und insbesondere die Arbeiter in demselben fleißig besuchen, und wenigstens alle Jahre 4mal, nach seinem ganzen Umfange umgehen, sich bey jedem Marchstein, Lachtannen, Gräben, Zäunen oder was sonst zur Begrenzung des Waldes dient, aufmerksam umsehn und sofern er etwas mangelhaftes hieran entdeckt dem gehörigen Orte sogleich berichten. — Die Wege der Abfuhr soll er öfters besichtigen, in guten Stand erhalten und vorzüglich zu verhüten suchen daß neue Wege zum Nachteil des Waldes unbefugter Weise gebahnt werden.

7° Dem Bannwart wird aufs strengste untersagt ohne Erlaubnis seines Obern einiges Holz aus dem ihm übergebenen Wald abzuführen oder abführen zu lassen, und es ist aller Handel mit jeder Art Holz oder mit jeden Erzeugnissen seines Waldes, als Harz, Eicheln, Bucheln, Laub, Rinde u. s. w. gänzlich verboten.

II. Pflichten des Bannwarten die Führung und Räumung des Jahrholz=Schlages betreffend.

1° Bey Fällung der Bäume des Jahrholz=Schlages wird der Bannwart keine andren Bäume durch die Holzhauer fällen lassen, als solche die mit dem Waldhammer des Oberforstbedienten bezeichnet worden sind, und da bey jedem Holzschlag nicht blos Benutzung des gefällten Holzes, sondern auch Verjüngung des Waldes durch Besamung

von den stehen bleibenden Stämmen beabsichtigt wird, so ist ihm anbefohlen in jedem Blenterschlag die Holzhauer fleißig zu besuchen und sie anzuhalten den Fall der Bäume so zu richten, daß der geringst mögliche Schaden an denjenigen Stämmen geschehe, von denen die Wiederbesaamung des Schlags oder der Schutz des künftigen jungen Aufwuchses, erwartet wird. Der Bannwart wird deswegen den Holzhauern das Fällen der Bäume soviel möglich nur bey windstillem Wetter gestatten, und sie anhalten bey den zweyten Ausleuchtungen, wo sich schon viel Aufwuchs finden muß, diesen soviel möglich zu schonen. Kann der Hau bey tiefem Schnee geschehen, ohne daß starker Frost eintritt, so ist dieser Umstand zum Vorteil des jungen Aufwuchses zu benutzen. — Bey starkem Frost soll er deswegen nicht Holz schlagen lassen, weil die jungen Pflanzen, wegen der großen Sprödigkeit ihres Holzes, bey dieser Witterung zu viel Schaden leyden würden.

2° Bey dem Aufmachen des gefällten Holzes soll der Bannwart, da wo es die Umstände erlauben, nur das schlechtere Holz in Klaftern schlagen lassen, dasjenige aber was sich zu besserer Anwendung schickt, und vorteilhafter abgefaßt werden kann, soll er gehörig hauen lassen, damit es der vorhabenden Absicht entspreche.

3° Ist es dem Bannwarten befohlen, dahin zu sehn, daß alle Stämme, wenn sie von der Stärke sind, daß sie gespalten werden müssen um sie in die Klafter zu beigen, von den Holzhauern mit der Säge in Klöße geschnitten und nicht mit dem Beil geschrotet werden.

4° Die Klafter sollen nicht in den jungen Aufwuchs gebeigt werden; sondern so gut es sich thun läßt, auf leere Plätze und so nahe als möglich an die Abfuhrwege. — Der Bannwart soll die Holzhauer anhalten, die Klafter auf Unterlagen von Scheiten zu setzen, die Zweige ganz nahe an den Scheiten glatt wegzuhauen, um nach vorgeschriebenem Maaße ohne Trug oder zu ihrem Vorteil zu beigen.

5° Die Bestimmung wo in Rothtannen Wäldern Stöcke gerodet werden sollen, hängt zwar nicht von dem Bannwarten ab, allein er soll da, wo er über die Stöckerohder die Aufsicht hat, dieselben anhalten keine Stöcke zu roden, wo mit denselben auch junger Anflug von Tannen ausgerissen würde. Die Vertiefungen welche durch das Rohden im Boden entstehen soll er jedesmal durch die Arbeiter wieder verebnen lassen.

6° Wo der Bannwart die Aufsicht über Schlaghölzer, d. h. über solche Waldungen hat, die vor ihrer Haubarkeit abgetrieben werden und von denen man Wiederausschlag aus Stock und Wurzeln erwartet, da ist ihm anbefohlen, die Holzhauer anzuhalten, daß sie den Hieb so tief als möglich mit scharfen Beilen, glatt in einer Fläche und so führen, daß der Stock nicht splittere und die Rinde nicht daran herunterreißt, weil wenn auf diese Umstände nicht Rücksicht genommen wird, sehr leicht die Fäulung des Stockes daraus entstehen kann. Auch soll in den Schlaghölzern der Bannwart keinen Stamm der aus dem Saamen erwachsen, ohne Anweisung und Bezeichnung von seinem Oberforstbedienten, hauen lassen.

7° Die Zeit der Fällung soll auf die Monate 9bre, Xbre, Januar und Februar eingeschränkt seyn, in dieser Zeit soll der Bannwart soviel an ihm ist, die Räumung des Schlags von allem gefällten, gebeigten und dem Abholz besorgen. Von demjenigen Holze welches verzeigt aber nach dem zur Abfuhr bestimmten Termine im Wald liegen bleibt, soll der Bannwart nach gethaner Erinnerung an den Eigenthümer, dem Oberforstbedienten die Anzeige thun.

8° Bey der Abfuhr des Holzes wird der Bannwart vorzüglich seine Sorge dahin richten, daß die Fuhrleute so wenig als möglich die gebahnten Wege ausweichen, so oft es geschehen kann durch erwachsene Örter abfahren und den jungen Aufwuchs schonen.

III. Pflichten des Bannwarten die Unterhaltung und Verbesserung des Waldes betreffend.

1° Sobald nach dem ersten oder zweyten Hau (nach dem dunklen oder dem lichten Schlag) der Saamen aufgegangen, so hängt gewöhnlich das weitere gute Fortkommen der jungen Pflänzchen bis zu einem gewissen Alter meistens von Naturzufällen ab. Nur kann nach dem dunklen Schlag, vor der gänzlichen Begräumung der Saamenbäume durch zweckmäßiges, weder zu frühes, noch zu spätes Weghauen von diesen, überhaupt sehr vieles, in den Laubholzwäldern bey nahe alles zum weitem Gedeihen der aufgegungenen Bäumchen gethan werden. Da aber Zeit und Art des zweiten Schlags von dem Befehl und den Anordnungen des Oberforstbedienten abhängen muß, so werden hierüber dem Bannwarten keine Verhaltungsbefehle gegeben. Ist aber einmal der Schlag völlig verjüngt und erreichen die Stämme die Stärke die man unter Stangenholz versteht, fangen die Stärkeren an die schwächeren Bäume zu überwachsen, kränkeln diese aus Mangel an Luft, Raum und Licht und tritt das bey Rothannen am meisten sichtbare Säubern der untern Zweige ein, so kann der Bannwart durch vernünftiges Ausgehauen der franknen und abgestorbenen Stämme nicht nur diese benutzen, sondern auch das Wachstum der gesunden sehr befördern. Es ist aber dem Bannwart untersagt in diesem Falle andere als abgestorbene oder augenscheinlich franke und zurückbleibende Stämme ohne besondere Verordnung seines Obern weghauen zu lassen, und auch die Bestimmung der Zeit wann ein junger Ort zuerst ausgehauen werden muß, soll er von seinem Obern erwarten und alsdann die Hauung mit der größten Vorsicht und Rücksicht auf die in diesem Artik. angegebenen Merkmale, veranstalten. Hiebey muß ihn auch die Lage und Eigenheit des jungen Bestandes leiten, da es ihm bekannt seyn muß, ob in der Gegend in welcher sich derselbe befindet, Schneedruck, Windstürme u. s. w. unter den jungen Stämmen Schaden anrichten könnten und wo dieses zu fürchten ist, darf er nur wenig und mit der größten Schonung aushauen lassen.

2° Wenn in dem Walde, der dem Bannwart anvertraut ist, auf Veranstaltung seines Obern, Einschläge zum Schutz des jungen Aufwaches gegen das Vieh gemacht werden, so wird sich der Bannwart angelegen seyn lassen jeden Schaden an der Umzäunung oder den Gräben, wodurch die Absicht der Einschläge vereitelt würde, sobald er ihn entdeckt haben wird, ausbessern zu lassen.

3° Da es häufig Fälle gibt, wo die Verjüngung des Waldes, wenn sie gehörig geschehen soll, nicht allein durch die Natur bewirkt werden kann, sondern die Kunst mit vernünftiger Anwendung der Regeln, welche je nach dem Local, die Natur befolgt, ihr zu Hilfe kommen muß, so wird sich der Bannwart des Zutrauens und des Dankes seiner Obern würdig, und um das gemeine Beste verdient machen, wenn er nach seinen Kräften, seiner Zeit und den Hülfsmitteln, die ihm dazu zu Gebote stehen, durch künstliche Besaamungen und Bepflanzungen die Schläge, wo die Wiederbesaamung mißrathen ist, ausbessert und die Blößen seines Waldes in Bestand setzt. Um seinen Dienstfeiser zu leiten, wird ihm hierüber in dem folgenden eine kurze Anweisung gegeben, die er dann mit Überlegung in Ausübung bringen wird, wann eine Besaamung oder Bepflanzung, mit Vorwissen und Genehmigung seines Obern, die er zuvor nachsuchen soll um über die nötigen Anstalten und Gelder zu Bestreitung der Kosten mit ihm übereinzukommen, vorgenommen werden soll.

4° Die Zapfen der Nadelholzarten müssen, um sich den erforderlichen Saamen zu den vorhabenden Besaamungen zu verschaffen, alle bey trockenem Wetter Anfangs 9^{bre} eingesammelt werden. Bey den Kiefernsaamen hat der Bannwart dahin zu sehn

reife Zapfen zu sammeln die, da sie zwei Jahre zu ihrer Vollkommenheit nötig haben, niemals an dem Ende der Zweige sitzen. Da die Schuppen der Lerchenzapfen sich nicht ohne große Schwierigkeit öffnen, so hat das Einsammeln derselben mit Anfang des Frühlings den Vorzug, wo dann der Saame mit weniger Mühe, als von den im Winter gesammelten Zapfen gewonnen wird. Da bey den Weißtannen der ganze Zapf sobald er reif ist durch jeden Wind zerstört wird, so ist es schwer den rechten Zeitpunkt zu seiner Einsammlung zu treffen, da sich aber die Weißtanne zu keiner Besaamung auf freye schutzlose Plätze schießt, so wird der Fall selten eintreffen wo der Baumwart ihres Saamens bedarf. — Die gesammelten Zapfen müssen an einem trocknen lustigen Ort aufbewahrt werden, wenn sie nicht des Winters an der Stubenwärme ausgeklengelt werden können — im Frühling öffnen sie sich am bequemsten auf Böden unter Ziegeldächern, die der Sonne ausgesetzt sind.

5° Die Saat des Nadelholzsaaemens geschieht, wo möglich bey feuchter Witterung, im April. — Ist der zu besäende Platz nicht stark berast und zum Graswuchs geneigt, so kann die Besaamung ohne viele Vorbereitung vor sich gehen. Ist aber im entgegengesetzten Fall der Boden filzig und dem Grase günstig, so wird am besten der Boden zu zwei Schuh breiten Riemen vom Rasen geschält, der Rasen aber je zwischen zweyen geschälten Riemen auf den ebenso breit dazwischengelassenen unbehakten Streifen gelegt, in die geschälten Streifen wird dann der Saamen gestreut, da denn bey dieser Besaamungsart auf die Sucharte zu 40,000 □' ohngefähr 16 \mathcal{L} Fichten, Dählen oder Lerchen Saamen nöthig sey werden. — Nur ist hier zu bemerken, daß bei jeder Riemenweise vorgenommenen Besaamung — die Riemen auf einem Abhange niemals von oben nach unten, sondern längst demselben waagrecht geführt werden müssen, weil sonst bey starkem Regen das Wasser Erde und Saamen herunter führt.

6° Das Einsammeln der Eichen geschieht im Spätherbst, wann sie anfangen, häufig von den Bäumen zu fallen. Kann die Besaamung nicht sogleich damit vorgenommen werden und müssen sie bis zum nächsten Frühling den Winter hindurch aufbewahrt bleiben, so geschieht dieses am besten, wenn sie auf einem nicht feuchten doch nicht warmen Boden abwechselnd mit Schichten von trockenem und dürrer Laube aufgeschüttet werden.

7° Soll ein junger Eichen-Aufwuchs durch Besaamung mit Eichen ausgebeffert werden, so kann eine Erdscholle vermittelst einer Hacke von dem Arbeiter aufgehoben und wann einige Eichen darunter geworfen sind, wieder angedrückt werden. — Ist hingegen ein freyer von Holz entblößter Platz mit Eichen anzusäen, so ist es gut, wenn der Boden den Frühling oder Herbst vor der Besaamung gepflügt und mit Hafer angesät wird; ist dieser hernach weggeräumt, so kann der Platz zu 1½' von einander entfernten Furchen behackt und die Eichen 4–6" von einander in dieselben geworfen werden. Sie werden dann ohngefähr mit 2" Erde bedeckt. In dieser Besaamungsart werden bey 20 Mäßen Eichen auf die Sucharte erfordert, noch mehr aber wenn die Besaamung im Frühling geschieht. — Auf einem mit Dornen und Gesträuche besetzten Platz, der mit Eichen in Bestand gesetzt werden soll, wird die Besaamung wegen allzugroßer Kosten selten vor sich gehn können. In diesem Falle wird der Platz füglich Furchen weise in einer Entfernung von 7' von Gesträuch befreyt und dann mit Eichen bepflanzt. Die dann wenn sie einmal mit den Zweigen zusammenreichen das übrige Gesträuche von selbst verdrängen.

8° Das Aussäen der Eichen, Ahornen und Hagenbuch-Saamens geschieht am sichersten gleich nach der Reife dieser Saamenarten die in die Mitte oder gegen das Ende October fällt, wo dann der mehrste mit Ausnahme des Hagenbuch-Saamens, der

bis zum Keimen gewöhnlich 2 Jahre im Boden bleibt, im nächsten Frühjahr aufgeht. Kömmt der Eschensaamen nicht gleich nach seiner Reife in die Erde, so bleibt er ebenso lange, als der Hagenbuchensaamen ohne aufzugehn, im Boden liegen. Der Platz auf dem eine Saat mit diesen Holzarten vorgenommen werden soll, kann ebenso riementweise bearbeitet und besäet werden, wie oben bey der Ansaat mit Nadelholzarten ist angegeben worden, nur muß da der Saame von diesen sehr wenig Bedeckung von Erde erträgt, der Saame von jenen Arten etwan 1—2" tief zu liegen kommen, welches vermittelst Rechens in den besäeten Furchen, bewerkstelligt wird.

Der Almensaamen wird schon Ende Junius reif und wenn er gleich nach seiner Reife ausgesäet wird, so geht er noch vor Winter auf und die junge Pflanze verholzt sich hinlänglich um gegen die Winterkälte gesichert zu seyn.

Der Erlen und Birkenesaamen wird gewöhnlich Ende 8bre reif; man säet ihn im Herbst auf einen etwas wund gemachten Boden oder im Frühjahr bey nasser Witterung, auf die Zucharte werden 5—6 % von Eschen, Ahorn, Hagenbüchen und Almensaamen 40—50 % zur Besaamung nöthig seyn. — Der Almen Saame muß verhältnißmäßig am dichtesten ausgestreut werden, weil sich immer sehr viel tauber darunter findet.

Von Buchen Ansaaten wird nichts gesagt weil wegen allzu großer Empfindlichkeit der jungen aufgehenden Buchen, eine Saat nur durch Zufall geräht.

9° Ueber die Wahl der verschiedenen Holzarten auf jedem Plage der besaamt werden soll, wird der Bannwart bey dem Oberforstbedienten und ob die Besaamung oder Verpflanzung auf demselben statt haben solle, die Weisung nachsuchen, da aber hier nicht alles unter dessen Augen geschehen kann, so werden über diesen Gegenstand die folgenden Bemerkungen nicht unnöthig seyn. —

10° Bey der Verpflanzung der Nadelhölzer und überhaupt bey jeder Verpflanzung ist zu bemerken: daß keine gut gedeheht wenn Lage und Boden von dem Ort wo die Verpflanzung statt haben soll, von der Lage und dem Boden wo die Pflänzlinge hergenommen werden, zu sehr verschieden ist. So z. B. wird der Bannwart keinen Pflänzling, der im Schatten von ältern Bäumen oder im Dickicht des Waldes gestanden hat, auf einen freyen, der Sonne ausgesetzten Platz versetzen und ebenjowenig umgekehrt einen Stamm von einem sonnigen freyen Platz auf einen schattichten — von einem fetten Boden auf einen durren usw.

Ueber die Wahl der Pflänzlinge, in Rücksicht auf Alter, Höhe und Stärke wird die Beschaffenheit des Orts am sichersten belehren. Auf einem freyen Plage, der etwa der Viehtrift unterworfen ist müssen die Stämme zur Verpflanzung von der Stärke gewählt werden, daß ihr Gipfel nicht von dem Vieh erreicht werden, wobey aber sich hinwiederum der Bannwart hüten muß, Stämme zu wählen die im Schlusse des Waldes zu schlank in die Höhe gewachsen und also auf freyem Stande dem Wind und Schneedruck nicht widerstehen könnten. — In einem Alter von 16 bis 20 Jahren werden die mehrsten unserer Laubholzarten dem Maule des Viehes entwachsen seyn, was hingegen das Nadelholz betrifft, so wird es meistens in einem Alter von 4 bis 6 Jahren verpflanzt werden müssen, weil es Beschädigungen der Wurzeln, die bey Verpflanzung älterer Stämme unvermeidlich wären, weniger als das Laubholz verträgt. — Auf einem Plage hingegen der vor dem Vieh gesichert ist, wird die Verpflanzung überhaupt sicherer im 6.—10. Jahre geschehen, nur muß alsdann der Platz nicht zu sehr zum Graswuchs geneigt seyn, weil die Ausdünstungen welche im Frühjahr von dem Graze aufsteigen die Reifen an diesem Orte begünstigen, welche den verpflanzten Stämmen im Falle sie nicht von einiger Höhe sind, Verderben drohen. — Ueberhaupt

gedeyhen auf feuchtem Boden die Frühlings-Pflanzungen, auf trockenem die Herbst-Pflanzungen besser. Fallen Pflanzungen auf hartem unfruchtbarrem Boden zu unternehmen vor, so wird es besser seyn die Löcher in welche der Pflänzling hinkommen soll, im Frühjahr oder im Herbst vor der Verpflanzung zu graben, nur darf dieses nie auf sumpfigem oder sehr feuchtem Boden geschehen. — Die Weite und Tiefe der Löcher muß immer so groß seyn, daß die Wurzeln in der natürlichen Lage, die sie zuvor hatten, Raum haben und die Pflänzlinge weder höher noch tiefer, als sie vor der Verpflanzung standen, zu stehen kommen. — Jede Verpflanzung muß endlich im Frühjahr nach, im Herbst vor Eintritt der gewöhnlichen starken Frösten gemacht werden. —

11° Kottannen und Lerchen lassen sich ziemlich sicher mit Anwendung der angegebenen Vorsichtsmaßregeln verpflanzen. — Bey Dählen und Weißtannen ist es aber wegen der Natur ihrer Wurzeln und wegen der Empfindlichkeit von dieser auf freyen ungeschützten Plätzen, sehr mißlich. Will man eine Verpflanzung von jenen Nadelholz-Arten vornehmen, so ist es am besten, wenn die Pflanze samt dem Boden und der Erdscholle in welcher sie sich ausbreitet mit möglichster Verschonung der Wurzeln und mit einem scharfen Spathe ausgestochen und ohne Verzug in die bestimmten Löcher gesetzt wird. Diese können ungefähr 4' voneinander entfernt seyn. Die Scholle wird dann samt der Pflanze in der Grube fest angedrückt, damit sich unter den Wurzeln keine leeren Räume finden, und dann das Loch völlig mit guter Erde wieder zugefüllt.

12° Bey der Verpflanzung von Laubholz Stämmen findet das nemliche statt, was eben im allgemeinen gesagt worden ist; doch muß bey Verpflanzung stärkerer Stämme auf freye Plätze die Vorsicht bei ihrer Aushebung verdoppelt werden. — Die Wurzeln werden in diesem Falle in einer Entfernung von 1 $\frac{1}{2}$ ' rund um den Stamm samt der Erde abgeschnitten, der Stamm wird hierauf auf eine Seite gedrückt damit auch die senkrechten Wurzeln von unten abgestochen werden können. — Alle beschädigten und gequetschten Wurzeln werden dann mit einem scharfen Messer soweit die Quetschung geht, glatt abgeschnitten. — Bey dem Graben der Löcher, zum Verpflanzen dieser stärkeren Stämme, muß die gute Erde von der Oberfläche auf eine, die tiefer liegende auf die andere Seite und auch der Rasen besonders gelegt werden; jene kommt dann beim Verpflanzen zuerst auf die Wurzeln des Pflänzlings der während dieser Operation ein wenig in die Höhe gehoben wird damit die bessere Erde auch unter die Wurzeln zu liegen komme; dann wird die schlechtere ausgegrabene Erde um den Stamm geworfen, fest angedrückt und endlich kommen die abgestochenen Rasenstücke umgekehrt mit dem Rasen nach unten, so um den Stamm herum, daß sie einen kleinen Erdhügel bilden, der dem verpflanzten Stamm auf trockenem sowohl als auf sumpfigem und gutem Boden gute Dienste leisten wird.

Sind die Stämme nicht aus einem Dickicht herausgenommen, mithin nicht zu schlank und schwächlich gewachsen und etwa 2 Zoll dick so können sie sich ohne Stange oder Unterstützung gegen Zufälle der Witterung halten.

IV. Pflichten des Bannwarten die Polizey über den ihm anvertrauten Wald betreffend.

1° Um den Frefel in dem ihm untergebenen Walde soviel möglich zu verhüten, wird der Bannwart sich nicht scheuen bey jeder Witterung und Tages Zeit den Wald zu besuchen. — Einen jeden den er im Walde trifft, der unerlaubterweise Holz haut oder wegführt soll er anhalten, ihm, jedoch ohne Schlagen oder Schelten seinen Namen und seine Instrumente abfordern um dann ohne Schonung dem Justizbeamten seines Orts dem die Bestrafung der Frefel zukömt, anzeigen. — Auch Jedermann, der un-

befugter Weise sich mit Instrumenten zum Holzfällen im Wald betreten läßt, soll der Bannwart anhalten und am gehörigen Ort verleyden. — Da aber in allen Fällen Kenntniß der frefelnden Personen vorausgesetzt wird, ehe an ihre Verleydung und Bestrafung gedacht werden kann, so wird sich der Bannwart befeißigen so viel ihm möglich eine genaue Kenntniß der an seinem Wald grenzenden Häuser und Ortschaften, des Nahmens und der Nahrungs- und Lebens-Art der Bewohner zu verschaffen — dieses wird ihn in den Stand setzen bey Untersuchung der begangenen Frefel mit mehrerer Sicherheit und Gewißheit zu Werke zu gehen. —

2° Alle der Beyde verschlossenen Distrikte seines Waldes, alle Einschläge und Dickichte die dem Vieh noch nicht entwachsen sind und worauf keine bestimmten Waid Rechte haften, soll der Bannwart mit der größten Sorgfalt vor dem Eindringen des Viehs bewahren und entweder den Hirten bey jedem unerlaubten Waid-Gang und Verwüstung durch das Vieh, oder aber den Eigenthümer desselben gehörigen Orts verleyden. —

3° Die armen Leute, welche Leseholz hohlen wird der Bannwart unter strenger Aufsicht halten und wenn denselben, damit dieses desto leichter geschehen könne, Tage bestimmt sind, außer denen kein Leseholz geholt werden darf, so soll er jeden den er an unerlaubten Tagen in dieser Absicht im Walde trifft, verleyden, auch darf Ihnen niemals unter keinem Vorwand gestattet werden, schneydende Instrumente zum Holzhauen in den Wald zu bringen.

4° Jedem der nicht bestimmte Berechtigungen auf Laub und Moosrechen oder Harz Scharren im Walde hat, soll solches nicht gestattet werden. Sind aber berechtigungen dieser Art vorhanden oder von höheren Ort Erlaubniß dazu ertheilt so wird der Bannwart nirgends ihre Ausübung als in Distrikten zugeben die nicht weit von der Haubarkeit entfernt sind.

5° Werden mit gegründeten Berechtigungen Schweine in die Eichel oder Buchmast getrieben, so wird der Bannwart ebenfalls dem Hirten diejenigen Orte anweisen, wo es ohne Nachtheil für die Verjüngung des Waldes geschehen kann und ihn zur Strafe ziehen wenn Schweine in Orten getroffen werden, die schon zur Wiederbesaamung ausgeleuchtet sind.

6° Um alle Zwistigkeiten und daraus entstehende Unordnungen bey der Vertheilung des Holzes an Berechtigte oder andere Holz Empfänger zu vermeiden, wird der Bannwart ohne Zuziehen derselben die Holz Lose so gleich als möglich anordnen mit Nummern bezeichnen und dann den Empfängern diese Nummern mit den sich darauf beziehenden Holz Anteilen durch das Loos vertheilen. Alle Abweichung von dieser Anordnung durch willkührliches Holz Wählen und Abführen der den Empfängern zukommenden Antheilen wird der Bannwart bey seynem Obern rügen.

7° Alles herumstreichende Gefindel, das sich von Betteln nährt, wird der Bannwart nicht in seinem Walde dulden und nie zugeben, daß von demselben oder sonst von Jemand in dem Walde oder in der Nähe desselben unerlaubter Weise Feuer gemacht werde. Bey Entstehung eines Brandes wird er ohne Verzug den Polizey Beamten seines Orts davon benachrichtigen und zu dessen Tilgung von demselben die nöthigen Verhaltungs Befehle empfangen. — Zur Verhütung der Feuersgefahr die vorzüglich in der heißen Jahreszeit statt hat, wird er in dieser Zeit nicht zugeben, daß in dem Walde Tabak geraucht werde.

8° Keinem Köhler wird der Bannwart gestatten ohne Anweisung der Kohlstelle von seinem Obern einen Mieler in dem Walde oder zu nahe an demselben zu richten.

Auch wird er sie insofern dieses nach erhaltener Erlaubnis geschieht doch oft besuchen um zu erfahren ob die Verkohlung mit der gegen Feuers Gefahr so nötigen Vorsicht geschieht und ob sich der Köhler nicht etwa auf Kosten des Waldes beholzt oder andere Mißbräuche ausübt.

Der Bannwart gelobt endlich allen in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften nach Gewissen und Vermögen nachzukommen.

Die Mühe, die sich der junge „geschulte“ Forstmann gab, um seinem Vaterlande solche Bannwarte zu erziehen, deren Wirksamkeit nur Segen bringen kann, war vergebens. Das Finanzministerium war nicht imstande, die Errichtung einer Forstadministration durchzusetzen und so wurde auch Kasthofers Arbeit beiseite gelegt. Er selbst aber, der von dieser Arbeit Anstellung und Beförderung erhoffte, blieb weiter: „Volontair.“ Das Ministerium hatte eben kein Geld und keine Möglichkeit, für ihn eine etatmäßige Stelle zu schaffen. Sonderbarerweise hatte Kasthofer — bei dem schon damals das Gefühlsmäßige überwog — diese Tatsachen mißdeutet und hinter ihnen Mißgunst gewittert. Mit Unrecht. Denn Forstinspektor Ott, der wohl auf „Theoretiker“ nicht besonders gut zu sprechen war, hatte — wie es sich dokumentarisch nachweisen läßt — seine Fähigkeiten gewürdigt und schon nach den ersten drei Monaten Amtstätigkeit Kasthofers dem Finanzminister berichtet, daß er „durch seine bisherigen Arbeiten vieles verspricht“. Ihn entsprechend zu beschäftigen und belohnen zu lassen, hatte er jedoch auch nicht die Möglichkeit, so lange die gesetzgebenden Räte auf die Regelung des Forstwesens nicht eintreten wollten. Auch Kasthofer war zu stolz, um Salär einzukommen, wiewohl er auf ein Arbeitseinkommen angewiesen war, und so kam es zum Bruch. Als er erfuhr, daß Ott die Instruktion „ablegte“, ohne sie dem Minister zu zeigen, verließ er brüsk das Amt, voll Bitterkeit und Enttäuschung, und schüttete sein Herz in einem Brief vom 2. Juli 1801 dem Minister Rothpleß selbst aus. Er legt ihm nun die „Instruktion“, die er im Auftrage Otts verfaßte, direkt vor und schreibt: „Es ist nicht Eitelkeit oder kleinliche Absichten, die mich bewogen diesen Versuch, der seit einem halben Jahr unter Aktenstaub bei Bürger Ott unbekannt verborgen lag, aus seiner Dunkelheit hervorzuziehen“ und wenn es auch „mein Schicksal zu sein scheint, mit dem besten Willen nützlich zu sein, nichts hervorbringen zu können was auch nur des Redens werth geschätzt würde“, so muß er sich diesmal doch zum Worte melden, denn sein Ehrgefühl ist verletzt worden.

„Seit 8 Monaten bin Ich nemlich, Ich vermuthete durch Verletzung einer Formalität die Mir, der als Neuling ins revolutionierte Vaterland tratt, unbekannt seyn mußte, Volontair in ihrem Bureau. Mit einer Welt voll Wünschen und Hoffnungen durch Ausübung meines Berufes nützlich zu seyn und ein Auskommen zu finden das mich wenigstens über die dringendsten Bedürfnisse erheben sollte, betratt ich meinen Wirkungskreis. Ich ward getäuscht! . . . Mit einer Copisten Arbeit von einigen 50 Folio Seiten eröffnete Ich meine Laufbahn, erhob mich dann zum Führer einer

Alltags Correspondenz, die mit meinem Beruf nichts gemein hatte, erhielt dann einen Auftrag zu Besichtigung einiger Solothurnschen Waldungen, dessen Ich mich — Ich erröthe es zu sagen — aus Mangel an Geld nicht entledigen konnte und endete endlich noch lezthm mit einer Copisten Arbeit, die passendes Seitenstück zu der ersten war.“

Die „Instruction“ soll nun beweisen, daß nicht seine Unfähigkeit seine Hoffnungen betrogen hat.

Allerdings, das „Project“ sei „nur: Ideal“. „Wer hätte auch nur ein vernünftiges Wort über das Wirkliche in den helvetischen Forsten verlieren mögen? Meine Schrift wird von keinem Nutzen und Wert seyn, solange dieses besteht. — Sie betrifft auch Waldungen nicht alpinischer Gegenden, weil Behandlung von Alpenwäldern von jeder andern in ebner Gegenden verschieden seyn muß und Vorschriften zu jener die schwierigsten Unternehmungen jedes helvetischen Forstwirths seyn würden und Ich wohl aus Büchern, aber nicht wie hier, aus eigener hinreichenden Erfahrung hätte über meinen Gegenstand sprechen können.“

„Sie werden es nun natürlich finden, Bürger Minister, wenn Ich aus einem Zustande heraustrete, in dem mich das Vergangne zu so wenigem für die Zukunft berechtigte, indem Ich mich so lange unter dem Range einer besoldeten Copier Maschine erniedrigt sah und in dem Mir noch nie eine bestimmte Äußerung auf einen zukünftigen bestimmten Verdienst zu Theil wurde. Ich verlasse meine Stelle als Volontair mit dem Schmerz durch Vertrauen auf übelberechnete Hoffnungen 8 Monate meines Daseyns verloren zu haben. — Ich fordere nichts: Das Bewußtseyn meinen Pflichten nie gefehlt zu haben, Ihres Wohlwollens nie unwürdig worden zu seyn — entschädigt mich für Alles.“

Minister Rothpleß zog am 28. Juli Dit zur Rechenschaft, warum er die „Instruction“ nicht vorgelegt, sondern ad acta geben ließ. Als er sich am gleichen Tage überzeugt, daß dahinter keineswegs schlechte Absicht oder Strafe steckt, schreibt er an Rasthofer:

„Ich habe Ihre Anleitung an die Bannwarte mit Interesse gelesen und verdanke Ihnen die Mittheilung dieser Arbeit.

Ihre Fähigkeiten und die Vorliebe zu Ihrem Fach sind mir während der Zeit, als Sie in meinem Forstbureau sich beschäftigt haben, nicht entgangen und es soll nicht an meiner Empfehlung gebrechen, um Sie im Forstdepartement auf eine nützliche Weise angestellt zu sehen. — Übrigens bemerke ich, daß Sie mit zu vieler Empfindlichkeit und noch zu voreilig sich über umsonst gemachte Arbeit beklagen. Meine Absicht war und ist noch, Sie billig entschädigen zu lassen, wozu ich aber der Bewilligung des Vollziehungs Rathes bedarf, welche ich mit erster Gelegenheit einholen werde.“

Diese „erste Gelegenheit“ ließ sehr lange auf sich warten. Rasthofer fand keine Anstellung und da entschloß er sich, der Heimat den Rücken

zu kehren und sein Glück in Deutschland zu versuchen, wie es ja auch sein Freund Gottlieb v. Greyerz, Vater des bekannten Förster-Dreigestirns: Emil, Waldo und Adolf v. Greyerz, tun mußte und der in Günzburg eine kgl. bayerische Stelle erhielt. Doch vor seiner Abreise schreibt er am 20. September 1801 noch einmal an Rothpleß und mahnt ihn an die Erledigung „des seit 7 Wochen unerfüllten Versprechens“.

Als er die „Instruction“ einsandte und seine Stelle verlassen mußte, „um Verdienst zu suchen“, nachdem er 8 Monate lang im Ministerium vergeblich darauf gewartet hat, mußte er noch nicht recht, ob er für dieses Warten, für seine Aufsätze und seine Copisten Arbeiten Taglohn verlangen dürfe, da „meine Handschrift gar zu mittelmäßig sey“.

Nach dem letzten Brief des Ministers trägt er jedoch „kein Bedenken die Ansicht meiner Arbeiten zu verändern und Ihr eigenes Urtheil berechtigt mich jetzt von Rechtes wegen dasjenige zu fordern, um das ich vorher kaum zu bitten wagte“.

Er bittet um ein Halbjahresgehalt eines Copisten und appelliert an das Gerechtigkeitsgefühl des Ministers. „Ich habe nur zu lange gehofft und nichts erwarten dürfen — eine längere Zögerung in Gewährung meiner Forderungen und in Erfüllung Ihres Versprechens würde mich in die unangenehme Lage versetzen, von Ihnen Bürger Minister Gerechtigkeit nur zu erhoffen, von dem ich sie jedoch mit Gewißheit erwarten soll.“

Minister Rothpleß hat sich in seinem Wohlwollen zu dem jungen Hitzkopf selbst durch diesen Brief nicht beirren lassen und schrieb ihm vier Tage darauf:

„Bürger Kastenhofer!

Ich habe Ihren Berrichtungen während der Zeit Ihrer Anstellung, also vom 15. Dezember 1800 bis zu Ihrer Erklärung, keine Geschäfte mehr übernehmen zu können, also bis zum 21. Juli 1801, eine Entschädigung von 50 Louis d'ors zum Maßstab angenommen; obgleich ein Theil der bey meinem Ministerium Angestellten in Beziehung ihrer Besoldung noch eben so sehr arriert sind, so können Sie dennoch den Betrag Ihrer Besoldung mit 466 Franken 6 Bazen abholen; indem ich mit Vergnügen Ihnen beweisen will, daß weder Ihre Arbeiten verkannt worden, noch Ihre Fähigkeiten ungeschätzt geblieben sind.“

Wenn auch die „Instruction“ nach diesen Auseinandersetzungen endgültig unter „Aktenstaub“ verschwand, hat doch das noble Verhalten des Ministers Kasthofer Luft bzw. Geld verschafft, und da sah er sich auch die Welt mit andern Augen an, besonders als es seinem Bruder Rudolf, den sein Freund Kengger, als Kanzleichef, in das Departement des Innern berufen hat, zu gleicher Zeit gelang, ihm in diesem Departement eine Stelle als Untersekretär und Archivar zu verschaffen, „um in Erwartung einer Anstellung im Forstwesen die vaterländischen Verhältnisse kennen zu

lernen und sich in Geschäften der Redaktion zu üben“. Die Auswanderungspläne wurden fallen gelassen. Er blieb der Schweiz erhalten. Dem Bruder, der ihm in allen Nöten treu zur Seite stand, schrieb er lange Jahre nachher noch: „Nicht daß ich lebe, dank ich dir, du bist mein Bruder; aber wie ich lebe, ist dein Werk, denn du hast als Vater mich erzogen.“ Aber der brave Minister ging auch nicht leer aus. Von Dankgefühl übersprudelnd schrieb er ihm am 2. Oktober 1801:

„Die Besoldung, welche Sie mir zusicherten, beschämt mich. Ihre Güte übertrifft meine Forderung an ihre Gerechtigkeit, sie übertrifft meine Verdienste. Sie haben mich zu ihrem und zum Schuldner des Staates gemacht. Jede Gelegenheit würde mir willkommen seyn, Ihnen meinen Dank thätig zu bezeugen und jedes Auftrages in meinem Berufe, mit dem mich ihr Zutrauen beehren sollte, würde ich mich mit Freuden entledigen, um diese Schuld gegen mein Vaterland zu tilgen.

Sie verzeihen mir Bürger Minister, wenn eine zu große Empfindlichkeit in meinen Forderungen die Sprache führte. — Ich war nicht Herr meiner selbst — meine Empfindungen waren es vor mir. — Nicht ich sprach aus meinen Worten, sondern meine unglückliche Lage aus mir — mehr als mein ganzes Vermögen war an der Erlernung des Berufes verloren gegangen, der mir unnütz zu werden drohte und zehrte in meinem Vaterlande auf Kosten meiner Familie, war im Begriff es zu verlassen und auf fremdem Boden Unterhalt zu suchen . . . Unter diesen Umständen konnte meine Bitterkeit keinem Menschen gelten, sie galt nur meinem Schicksal, von dessen Schuld mein Gewissen mich freyspricht.“

Mit einem „Empfangen Sie Bürger Minister die Versicherung meines Dankes und meiner Hochachtung“, schließt Kasthofer, der den ersten Brief mit „Gruß und Ehrerbietung“, den zweiten nur noch mit „Ehrerbietung“ zeichnete und sich dadurch über die elementarste Höflichkeit der Zeit hinwegsetzte, diesen Brief, der den Abschluß einer Lebensperiode bildet, in welcher sich alle Tugenden und Schwächen des spätern Kämpfers bereits scharf geprägt präsentieren. Mögen nun auch diese Briefe manche Ungereimtheiten enthalten, die nur durch jugendliche Unüberlegtheit entschuldigt werden können, eines ist Tatsache: Kasthofer hielt sein Wort und gab sich 50 Jahre lang hindurch redliche Mühe, seine Schuld dem Vaterlande gegenüber abzutragen. Er hat über die Schuld hinaus gegeben. „Fast alle Forstmänner der Schweiz“ — schrieb Adolf v. Greherz am 4. Juli 1868 im „Anzeiger von Interlaken“ — „haben von ihm gelernt, teils als Lehrlinge unter seiner Leitung, teils aus seinen Schriften und alle sind ihm zu Dank verpflichtet.“¹ Aber nicht nur die Zeitgenossen hat er verbunden. Dem Pionier der Forstwissenschaft, dem Bahnbrecher der modernen Forstwirtschaft in der Schweiz sind auch alle kommenden Förstergenerationen Dank schuldig.

¹ Zitiert nach Sterchi, a. a. O.